



Gemeindeordnung
der
Freien evangelischen Gemeinde
Wuppertal-Vohwinkel

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2		
1. Name und Rechtsstellung	3	6. Rechnungswesen	8
		6.1 Beiträge der Mitglieder	8
2. Grundlage, Ziel und Auftrag	3	6.2 Kassenführung	8
2.1 Grundlage	3	6.3 Kassenprüfung	8
2.2 Ziel	3	6.4 Verwaltung des Grundeigentums	8
2.3 Auftrag	3		
		7. Gemeinnützige Mittelverwendung	9
3. Mitgliedschaft	3	7.1 Zwecke der Mittelverwendung	9
3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	3	7.2 Spendenbescheinigungen	9
3.2 Aufnahmeverfahren	4	7.3 Zuwendungsberechtigte Personen	9
3.3 Gegenseitige Verantwortung	4	7.4 Ausgeschlossene Begünstigungen	9
3.4 Beendigung der Mitgliedschaft	4	7.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	9
3.5 Verzeichnisse	5		
3.6 Zugehörigkeit von Kindern / Jugendlichen	5	8. Zusammenarbeit im Bund FeG sowie mit anderen chr. Gemeinden u. Kirchen	9
		8.1 Zusammenarbeit in der Bundesgemeinschaft	9
4. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl	5	8.2 Förderung der Bundesgemeinschaft	9
4.1 Gottesdienst	5	8.3 Zwischenkirchliche Zusammenarbeit	9
4.2 Taufe	5		
4.3 Abendmahl	5	9. Schlussbestimmungen	10
		9.1 Änderungen der Gemeindeordnung und Auflösung der Gemeinde	10
5. Organe der Gemeinde	6	9.2 Mitteilung an die Bundesleitung	10
5.1 Gemeindeversammlung	6	9.3 Wegfall der Steuerbegünstigung	10
5.1.1 Einberufung	6	9.4 Inkrafttreten	10
5.1.2 Aufgaben	6		
5.1.3 Beschlussfähigkeit u. Beschlussfassung	6		
5.1.4 Verbindlichkeit der Beschlüsse	7		
5.2 Gemeindeleitung	7		
5.2.1 Anzahl und Wahl der Ältesten	7		
5.2.2 Persönliche Voraussetzungen	7		
5.2.3 Erweiterte Gemeindeleitung	7		
5.2.4 Aufgaben	7		
5.2.5 Vertretungsberechtigung	8		
5.2.6 Beschlussfassung	8		

1. Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde trägt den Namen "Freie evangelische Gemeinde Wuppertal-Vohwinkel". Sie besteht seit 1893 und gehört als Mitgliedsgemeinde zum Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR (abgekürzt: Bund FeG) mit Sitz in Witten/Ruhr, der als Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) ist und sich als eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft selbstständiger Ortsgemeinden versteht.

2. Grundlage, Ziel und Auftrag

2.1 Grundlage

Grundlage der Gemeinde ist Jesus Christus, das Mensch gewordene Wort Gottes. In ihm hat Gott sich selbst gezeigt und zum Heil der Menschen gehandelt. Die Bibel als das Zeugnis dieser Offenbarung Gottes ist für die Gemeinde die verbindliche Orientierung sowohl für Glauben, Lehre und Leben wie auch für ihren Aufbau, ihre Ämter und Ordnungen.

Sie versteht sich als Gemeinde von Glaubenden, die durch Gottes Wort und Geist geschaffen ist und sich als Lebens- und Dienstgemeinschaft im Sinne des Priestertums aller Glaubenden gestaltet.

Die Gemeinde stimmt mit dem „Apostolischen Glaubensbekenntnis“ überein.

2.2 Ziel

Das Ziel der Gemeinde ist die Gemeinschaft mit Gott in seinem Reich, das in Jesus Christus angebrochen ist und das Gott in der Ewigkeit vollenden wird.

Die Gemeinde sieht deshalb entsprechend ihren Leitsätzen (siehe Anlage 1) ihre Bestimmung darin, dass durch sie Menschen zum Glauben an den dreieinigen Gott finden und im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe zu Gott und zum Mitmenschen wachsen.

2.3 Auftrag

Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, als Gemeinde der Glaubenden zu leben, in missionarisch- diakonischer Verantwortung dem Nächsten und der Gesellschaft (z. B. im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) zu dienen sowie als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi zur Einheit der Christen beizutragen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinde kann werden, wer glaubt und bekennt, dass Gott sich mit ihm¹ in Jesus Christus versöhnt hat und dass Jesus Christus sein Herr ist und dies durch das öffentlich sichtbare Zeichen der Taufe bestätigt hat. Von Mitgliedern der Gemeinde wird erwartet, dass sie ihr Leben nach dem Bekenntnis zu Jesus Christus ausrichten sowie die Grundlage, das Ziel und

¹ Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text durchgängig die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

den Auftrag der Gemeinde (s.o. 2.) anerkennen. Dazu gehören auch die Teilnahme am Gemeindeleben sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit und zu einem finanziellen Beitrag entsprechend den jeweiligen Gaben und Fähigkeiten.

Fragen biblischer Auslegung und praktischer Anwendung bleiben dem an Gottes Wort gebundenen Gewissen des Einzelnen überlassen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom vollendeten 14. Lebensjahr an möglich.

3.2 Aufnahmeverfahren

Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist mündlich oder schriftlich an den Ältestenkreis zu richten. Der Ältestenkreis bestimmt zwei Gemeindemitglieder (eins von ihnen sollte zum Ältestenkreis gehören), die ein Aufnahmegespräch führen.

An einem der folgenden Sonntage werden die Gesprächspartner und die Person, die sich aufnehmen lassen möchte (möglichst mit Bild), im Gottesdienst der Gemeinde genannt. Diese Informationen werden außerdem schriftlich ausgehängt. Danach hat die Gemeinde zwei Wochen lang die Möglichkeit die Person, die Mitglied werden möchte, besser kennenzulernen und evtl. Rückfragen oder Bedenken bzgl. der Aufnahme dem Ältestenkreis oder den zwei Gesprächspartnern mitzuteilen.

Frühestens drei Wochen nach der Vorstellung im Gottesdienst entscheidet der Ältestenkreis aufgrund des Berichts der beiden Gesprächsbeauftragten und eventueller Rückmeldungen aus der Gemeinde, ob er der Gemeinde die Aufnahme empfiehlt.

Bei der nächsten Gemeindeversammlung entscheidet die Gemeinde über die Empfehlung des Ältestenkreises.

Geschieht der Antrag in Form einer Überweisung aus einer anderen FeG, dann ist der Antragsteller in der Regel mit der Überweisung in die Gemeinde aufgenommen. Es findet ein Begrüßungsgespräch zum gegenseitigen Kennenlernen statt, das von zwei Gemeindegliedern (eins sollte der Gemeindeleitung angehören) geführt wird. Die Aufnahme wird der Gemeinde in der nächsten Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

Jedes neu aufgenommene oder von einer anderen Gemeinde überwiesene Mitglied wird von der Gemeinde öffentlich in einem der folgenden Gottesdienste mit Gebet und Segen willkommen geheißen.

3.3 Gegenseitige Verantwortung

Die Mitglieder der Gemeinde sind in gegenseitiger Liebe und Achtung füreinander da und zur Hilfsbereitschaft untereinander aufgerufen. Orientierung für ihr ganzheitliches Leben ist die Bibel. Gemäß dem Neuen Testament wird versucht, Gemeindemitgliedern zu helfen, deren Leben im Widerspruch zum Glauben an Jesus Christus steht. Gelingt ein Zurechthelfen nach ernsthaften und wiederholten Versuchen nicht, kann als letzte Konsequenz der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

Über einen Gemeindeausschluss entscheidet auf Antrag des Ältestenkreises die Gemeindeversammlung.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Gemeindemitgliedschaft endet ansonsten durch schriftliche Erklärung des Gemeindemitglieds an den Ältestenkreis, durch „Überweisung“ (Empfehlung) in eine andere

Gemeinde oder durch Streichung.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Einladungen seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt und nach mehreren Versuchen keine Kontaktaufnahme möglich oder erwünscht ist.

Hält die Gemeindeleitung eine Streichung für erforderlich, informiert sie die Mitglieder darüber in einer Gemeindeversammlung. So wird die Gemeinde einbezogen in die Suche nach weiteren Möglichkeiten der Kontaktaufnahme; außerdem können Bedenken oder Einsprüche gegen die Streichung geäußert werden. Wird auch durch die Einbeziehung der Gemeinde keine Veränderung erreicht, kann die Gemeindeversammlung frühestens ein halbes Jahr später über die Streichung entscheiden.

Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

Der Ältestenkreis informiert in allen Fällen die Gemeinde.

3.5 Verzeichnisse

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie ein Verzeichnis der Kinder und „Freunde der Gemeinde“ gemäß der Datenschutzordnung des Bund FeG.

3.6 Zugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde bietet Eltern an, ihre Kleinkinder in der Gemeinde nach dem Vorbild Jesu segnen zu lassen. Dies geschieht durch Fürbitte und Segenszuspruch. Die Gemeinde wird damit in die Verantwortung für die Kinder und deren Eltern hineingenommen.

Durch altersgerechte Verkündigung werden Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium vertraut gemacht und zum persönlichen Glauben an Jesus Christus eingeladen.

4. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl

4.1 Gottesdienst

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen die öffentlichen Gottesdienste.

4.2 Taufe

Die Gemeinde vollzieht im Auftrag Jesu ausschließlich die Taufe an Glaubenden auf den Namen des dreieinigen Gottes. In der Regel geschieht die Taufe durch vollständiges Untertauchen im Wasser als sichtbares Zeichen für das Begrabenwerden und Auferstehen mit Jesus Christus.

Es wird erwartet, dass jeder, der in die Gemeinde aufgenommen wird, getauft ist. Wenn jemand bereits im Kindesalter getauft wurde und aufgrund einer vor Gott getroffenen Gewissensentscheidung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung anerkannt. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde ist damit möglich; es wird jedoch erwartet, dass eine Beschäftigung mit den unterschiedlichen Taufverständnissen stattgefunden hat und die Taufpraxis der Gemeinde unterstützt wird.

4.3 Abendmahl

Die Gemeinde feiert regelmäßig das Abendmahl als besonderes Zeichen der Gemeinschaft mit Jesus Christus und der in ihm gestifteten Gemeinschaft der Glaubenden. Da die Gemeinde nicht sich selbst, sondern Jesus Christus als Gastgeber ansieht, der zu seinem Mahl einlädt, sind alle,

die an Jesus Christus glauben und mit ihm leben, zur Teilnahme eingeladen.

5. Organe der Gemeinde

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Verfassung des Bund FeG.

Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung (Ältestenkreis).

5.1 Gemeindeversammlung

5.1.1 Einberufung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal jährlich einzuberufen, sowie immer dann, wenn mindestens ein Zehntel (10 %) der Gemeindemitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

Zu Gemeindeversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher durch Abkündigung in zwei Gottesdiensten und schriftlichen Aushang der Tagesordnung eingeladen werden. Darüber hinaus kann eine Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte erfolgen, die der Gemeinde vorher schriftlich bekannt gegeben wurden.

5.1.2 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten. Diese umfassen insbesondere:

- Entscheidungen über die Aufnahme in die Gemeinde;
- Entscheidungen über die Streichung oder einen Ausschluss aus der Gemeinde;
- die Wahl der Gemeindeleitung und gegebenenfalls die Abwahl von Mitgliedern der Gemeindeleitung;
- die Berufung der Pastoren auf Vorschlag der Gemeindeleitung und in Absprache mit der Bundesleitung des Bund FeG;
- die Genehmigung von Neuanschaffungen und Renovierungen, die im Einzelfall die Gesamtkosten von 5.000,00 Euro übersteigen. Ausgenommen von der Genehmigung sind z. B. dringende Instandsetzungen (Reparaturen) und Freizeiten;
- die Wahl der für die Kassenführung zuständigen Personen (Diakon für Finanzen, Kassenführer) und deren Entlastung sowie die Bestätigung der vom Ältestenkreis berufenen Diakone.

5.1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a) Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Gemeindemitglieder anwesend sind.

Ausnahme: Bei der Wahl oder Abwahl von Ältesten und Pastoren, bei Abstimmungen über Änderungen dieser Gemeindeordnung sowie der Abstimmung über die Auflösung der Gemeinde (vgl. 9.1) ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte (50%) der Gemeindemitglieder notwendig.

b) Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder gefasst und protokolliert. Wenn eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, aber mindestens eine absolute Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und Beten mindestens eine Zweidrittelmehrheit zu erwarten ist.

Personenwahlen- und auf Antrag auch Sachentscheidungen - werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Stimmvertretung ist nicht möglich. Briefwahl ist in begründeten Einzelfällen zulässig; hierüber entscheidet die Gemeindeleitung. In einem solchen Fall zählen die Briefwahlstimmen wie die Stimmen der anwesenden Gemeindemitglieder.

Das Protokoll ist vom Protokollierenden und von einem Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen.

5.1.4 Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung, die Gremien und Mitglieder der Gemeinde verbindlich.

5.2 Gemeindeleitung

5.2.1 Anzahl und Wahl der Ältesten

Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) besteht in der Regel aus fünf Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl berufen werden.

Das Wahlverfahren regelt eine gesonderte von der Gemeindeversammlung beschlossene Wahlordnung (siehe Anlage 2).

Pastoren gehören für die Zeit des Dienstes in der Gemeinde zusätzlich zur Gemeindeleitung.

5.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Wer in die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) gewählt wird, soll den im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen (siehe 1. Timotheus 3,1-7; Titus 1, 5-9) entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein.

5.2.3 Erweiterte Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) beruft zu ihrer Unterstützung Diakone. Gemeinsam bilden Älteste und Diakone die Erweiterte Gemeindeleitung. Die Einführung und die Aufgaben der Diakone regelt eine gesonderte von der Gemeindeversammlung beschlossene Aufgabenbeschreibung (siehe Anlage 3).

5.2.4 Aufgaben

Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten.

Dies umfasst auch:

- die Gemeinde nach außen und nach innen gegenüber dem Bund zu vertreten,

- die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu führen,
- die Regelung der Dienstverhältnisse von Pastoren und weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde einschließlich der Vereinbarung des Gehalts,
- die Berufung von Diakonen in die jeweiligen Aufgabenbereiche, deren verantwortliche Betreuung und regelmäßige Gespräche mit ihnen,
- die Prüfung von Anträgen zur Aufnahme in die Gemeinde einschließlich Empfehlung an die beschließende Gemeindeversammlung,
- die Prüfung eines Gemeindeausschlusses oder einer Streichung einschließlich Empfehlung an die beschließende Gemeindeversammlung.

5.2.5 Vertretungsberechtigung

In den rechtlichen Außenbeziehungen sind grundsätzlich jeweils zwei Mitglieder der Erweiterten Gemeindeleitung gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Gemeindeleitung entscheidet eigenverantwortlich, welche Personen sie dazu bestimmt.

5.2.6 Beschlussfassung

Beschlüsse der Gemeindeleitung sollen möglichst einstimmig gefasst und protokolliert werden. Ist die Einstimmigkeit nicht gegeben, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und Beten eine eindeutige Mehrheit erreicht wird.

6. Rechnungswesen

6.1 Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillige und regelmäßige Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

6.2 Kassenführung

Die für die Kassenführung zuständigen Personen (Diakon für Finanzen, Kassenführer) wickeln das Rechnungswesen nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ ab und sind der Gemeindeleitung jederzeit berichtspflichtig. Diesen Grundsätzen folgend wird hierfür eine notwendige Kassen- und Prüfungsordnung ständig gepflegt.

Zahlen Gemeindemitglieder keine Beiträge, können diese im Auftrag der Gemeindeleitung hierauf angesprochen werden. Ansonsten gilt absolute Diskretion über die Zahlungen der einzelnen Spender.

6.3 Kassenprüfung

Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei von der Gemeindeversammlung - jeweils für die Dauer von 3 Jahren - zu wählende Gemeindemitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Kassierers oder der Kassiererin vorzuschlagen.

6.4 Verwaltung des Grundeigentums

Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch den Bund FeG verwaltet und ist auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich uneingeschränkt Verfügungsberechtigt. Die Einzelheiten regelt eine zwischen dem Bund FeG und der Gemeinde getroffene Verwaltungs- und Nutzungsvereinbarung.

7. Gemeinnützige Mittelverwendung

7.1 Zwecke der Mittelverwendung

Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bund FeG beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.2 Spendenbescheinigungen

Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

7.3 Zuwendungsberechtigte Personen

Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit einer bedürftigen Person gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann (siehe Sozialfonds = Anlage 4).

7.4 Ausgeschlossene Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes, des Bundes oder der EU können in Anspruch genommen werden, wobei die Bindungsaufgaben im Einzelfall zu prüfen sind.

8. Zusammenarbeit im Bund Freier evangelischer Gemeinden sowie mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen

8.1 Zusammenarbeit in der Bundesgemeinschaft

Durch die Mitgliedschaft im Bund FeG weiß die Gemeinde sich zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis-, Regional- und Bundesebene verpflichtet.

8.2 Förderung der Bundesgemeinschaft

Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben der Kreis-, Regional- und Bundesgemeinschaft geistlich, praktisch und finanziell.

8.3 Zwischenkirchliche Zusammenarbeit

Darüber hinaus pflegt die Gemeinde die Zusammenarbeit mit anderen freikirchlichen Gemeinden innerhalb der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, die Mitarbeit innerhalb der regionalen evangelischen Allianz sowie in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie wird darauf achten, dass die zentralen biblischen Grundlagen des Christseins und der Gemeinde nicht aufgegeben werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen der Gemeindeordnung und Auflösung der Gemeinde

Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit Frist von acht Wochen vorausgegangenen schriftlichen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit (75%) der Stimmen der anwesenden Gemeindemitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte (50%) aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut schriftlich eingeladen werden. Diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

9.2 Mitteilung an die Bundesleitung

Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhaltes frühzeitig, aber spätestens durch Zusenden der entsprechenden Tagesordnung der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

9.3 Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund FeG zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

9.4 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ist in der vorliegenden Fassung von der Gemeindeversammlung am 18.02.2018 beschlossen worden und tritt damit sofort in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindegatzung in der Fassung vom 19.05.1985.

Wuppertal-Vohwinkel, 18.02.2018

Reinhold Jacobi
(Ältester)

Raimund Millard
(Ältester)